



Informationen für Promotionsbetreuer/innen:

SOZIALVERSICHERUNGEN: KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

für Doktorand/innen: Vergleich Arbeitsvertrag und Stipendium

Stand: Juni 2014

KRANKENVERSICHERUNG	
<p>Jede in Deutschland lebende Person ist gesetzlich verpflichtet einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz abzuschließen. Es bestehen drei Formen der Krankenversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Pflichtversicherung - Freiwillige¹ Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse - Freiwillige¹ Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung 	
ARBEITSVERTRAG Gesetzliche Pflichtversicherung	STIPENDIUM Freiwillige ¹ Versicherung
<p>Ab einem Einkommen von über 450 Euro monatlich besteht ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, und der/die Doktorand/in wird automatisch in die gesetzliche Pflichtversicherung aufgenommen.</p>	<p>Der/die Doktorand/in ist nicht sozialversichert und muss daher selbst eine freiwillige¹ Krankenversicherung bei einer a) gesetzlichen oder b) privaten Krankenkasse abschließen.</p>
	<p>a) Freiwillige¹ Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Unter den gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland kann frei gewählt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung sind Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Beiträge liegen bei 15,5 % des Bruttoeinkommens zuzüglich 2,3 % (ohne Kinder) oder 2,05 % (mit Kindern) für die Pflegeversicherung. - Der/die Versicherte hat Anspruch auf Krankengeld. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 921,67 Euro monatlichem Einkommen² liegen die Beiträge bei 14,9 % zuzüglich 2,3 % (ohne Kinder) oder 2,05 % (mit Kindern) für die Pflegeversicherung. - Es besteht kein Anspruch auf Krankengeld.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Beiträge werden aufgeteilt in einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgeberanteil. Arbeitnehmer zahlen 8,2% des Bruttoeinkommens. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beiträge werden vollständig von dem/r Doktorand/in gezahlt.
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Familienversicherung ist in der Regel möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Familienversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 10 SGB V).
	<p>b) Freiwillige¹ Versicherung bei einer privaten Krankenkasse siehe nächste Seite</p>

¹ „Freiwillig“ bedeutet nicht, dass die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Krankenversicherung wegfällt. Es bezieht sich lediglich auf die bestehenden Wahlmöglichkeiten bei Krankenkassen und Tarifen.

² Das Stipendium gilt bei der Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge als Einkommen, soweit es zum Lebensunterhalt dient (§ 240 SGB V). Es ist dennoch nicht steuerpflichtig, sofern es 1. aus öffentlichen oder aus Stiftungsmitteln gezahlt wird, 2. zu keiner Gegenleistung verpflichtet und 3. den für die Forschungsaufgabe oder Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigt (§ 3 Nr. 44 EStG). Richtwert hierfür ist der DFG-Stipendiansatz (Stand 2014: 1.000-1.365 Euro).

	Fortsetzung: b) Freiwillige ¹ Versicherung bei einer privaten Krankenkasse
	- Für internationale Doktorand/innen aus Drittstaaten ist die freiwillige Versicherung bei einer privaten Krankenkasse in der Regel die einzige Möglichkeit.
	- Die Beiträge basieren auf Kriterien wie Alter, Geschlecht, Beruf, Gesundheitszustand und gewünschten Leistungen.
	- Die Leistungen und Beiträge variieren stark.
	- Die Beiträge werden vollständig vom/von der Doktorand/in gezahlt.
	- Eine Familienversicherung ist nicht möglich.

UNFALLVERSICHERUNG	
Die Unfallversicherung versichert Unfälle, die am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dorthin und zurück passieren sowie Berufskrankheiten. Private Unfälle sind nicht versichert.	
ARBEITSVERTRAG	STIPENDIUM
- Doktorand/innen mit Arbeitsvertrag sind als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung unabhängig von der Höhe ihres Verdienstes pflichtversichert.	- Ein Stipendium gewährt in der Regel keinen Unfallversicherungsschutz. - Ein Stipendiat ist entweder durch die Annahme als Doktorand/in an der Fakultät oder durch die Immatrikulation gesetzlich unfallversichert.
- Die Beiträge bezahlt vollständig der Arbeitgeber.	- Die Beiträge bezahlt vollständig die Universität.
- Der Versicherungsschutz besteht am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg dorthin und zurück.	- Mit Immatrikulation: - Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht in den Arbeitsräumen, auf dem Weg zur Universität und zurück sowie beim Hochschulsport. - Mit Annahme als Doktorand/in: - Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist eine Grauzone. Grundsätzlich besteht er nur bei Tätigkeiten in den Arbeitsräumen der Universität, sofern der/die Doktorand/in sich dort mit Erlaubnis der Universität aufhält. Die zuständige Unfallkasse kann von Fall zu Fall entscheiden, ob der Betroffene in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. - Wichtig: Eine zusätzliche private Unfallversicherung ist daher für nicht immatrikulierte Doktorand/innen empfehlenswert.

Hinweis:

Mit diesem Merkblatt möchten wir eine erste Orientierung geben. Es empfiehlt sich, im konkreten Fall unbedingt zusätzlich die zuständigen Stellen zu kontaktieren, da nur diese rechtsverbindliche Informationen geben können. Die hier zur Verfügung gestellten Informationen werden nach Möglichkeit vollständig und aktuell gehalten.

Kontakt:
 Servicestelle der Graduiertenakademie
 Seminarstr. 2, Zi. 135, 69117 Heidelberg

Tel. +49 (0) 6221 54-3958
 E-Mail: graduiertenakademie@zuv.uni-heidelberg.de
www.graduateacademy.uni-heidelberg.de